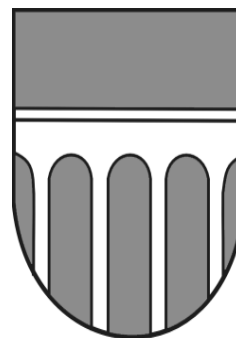


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



38. Jahrgang

3. März 2023

Nr. 3

Seite 1

- 07/23 Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv der Gemeinde Altenbeken vom 12.12.2022
- Seite 2 - 6
- 08/23 Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 7 - 8
- 09/23 Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 9 - 10

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen



Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv der Gemeinde Altenbeken

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv beschlossen.

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Gemeinde Altenbeken verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Gemeinde Altenbeken und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für private Zwecke,
 - d) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original oder
 - b) Reproduktionen vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehend Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.



- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Gemeinde Altenbeken beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
- a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch die Gemeinde Altenbeken benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 2).
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivgutes

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Gemeinde Altenbeken verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von
- a) 10 Jahre nach dem Tod,
 - b) 110 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw.
 - c) 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.



- (3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interessens genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
 - c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Er/Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen Des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (ArchivG NRW § 5 Abs. 3 u. 4 und § 6 Abs. 3 u. 4) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Gemeinde Altenbeken

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Gemeinde Altenbeken verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.



§ 8

Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 9

Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Altenbeken berechnet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.



Vorstehende Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 24.02.2023

DER BÜRGERMEISTER

Matthias Möllers

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 die Offenlegung des Entwurfes zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Fläche einer Grünfläche, zu einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz und Erholung“.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke in der Gemeinde Altenbeken, Gemarkung Buke, Flur 5, Flurstücke 577 und 579. Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussagen) dargestellt.

Der Entwurf zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (einschließlich Begründung) liegt nunmehr gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang, und zwar in der Zeit

vom 10.03.2023 bis 12.04.2023

einschließlich im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, Zimmer E7, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich aus. Für Berufstätige besteht die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus von montags bis donnerstags einen Termin bis 17.30 Uhr zu vereinbaren.

Jedermann kann schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist am Ort der Auslegung (siehe oben) Stellungnahmen abgeben.

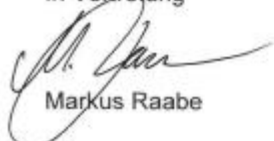
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes im pdf-Format zusätzlich in das Internet eingestellt:
<http://www.altenbeken.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>

Altenbeken, den 02.03.2023

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung



Markus Raabe

Legende

Änderungsbereich des Flächennutzungsplans

Geoffenflächen gem. § 9 (2) Nr. 5 BauGB

Spezialität

Parkeplätze

Wasserflächen gem. § 9 (2) Nr. 7 BauGB

Nr. 10 15 20 25 30 35 40 45 50 55 60 65 70 75 80 85 90 95 100	Planer - Zeichnungsvermerk: 072-083-00-B3-01-02-00 Auftraggeber - Zeichnungsvermerk: Offenergang
--	---

Gemeinde Altenbeken
Bahnhofstraße 5a
33164 Altenbeken

Name: Altenbeken Adresse: Bahnhofstraße 5a PLZ: 33164 Ort: Altenbeken	Auftraggeber: Gemeinde Altenbeken Bahnhofstraße 5a 33164 Altenbeken	Projekt: 36. Änderung Flächennutzungsplan Entwurf
Maßstab: 1: 5000	Planausschnitt: Flächennutzungsplan	Planausschnitt: Entwurf

HOFFMANN & STAKEMEIER

Königsplatz West 7, 33152 Bielefeld
Tel: 051-5611-15013-0, Telefax: 051-5611-1913-93

INGENIEURE

CANSH

geplante 36. Änderung des Flächennutzungsplanes

<p>AUFSTELLUNG: ÄNDERUNGSBESCHLUSS Hierin werden die Änderungen des Flächennutzungsplans durch die Durchbildung dieser Änderung gem. § 9 (2) Nr. 5 BauGB beschlossen.</p> <p>Altenbeken, den Bürgermeister</p>	<p>PROZESSUEBERWACHUNG: Die Durchführung des Antrags (Genehmigung) ist durch die Bürgermeisterei Altenbeken zu gewährleisten.</p> <p>Altenbeken, den Bürgermeister</p>	<p>RECHTSVERHÄLTNISSE: Die Durchführung des Antrags (Genehmigung) ist durch die Bürgermeisterei Altenbeken zu gewährleisten.</p> <p>Altenbeken, den Bürgermeister</p>	<p>RECHTSVERHÄLTNISSE: Die Durchführung des Antrags (Genehmigung) ist durch die Bürgermeisterei Altenbeken zu gewährleisten.</p> <p>Altenbeken, den Bürgermeister</p>
---	---	--	--

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Verfahrensvormerke

<p>AUFSTELLUNG: ÄNDERUNGSBESCHLUSS Hierin werden die Änderungen des Flächennutzungsplans durch die Durchbildung dieser Änderung gem. § 9 (2) Nr. 5 BauGB beschlossen.</p> <p>Altenbeken, den Bürgermeister</p>	<p>PROZESSUEBERWACHUNG: Die Durchführung des Antrags (Genehmigung) ist durch die Bürgermeisterei Altenbeken zu gewährleisten.</p> <p>Altenbeken, den Bürgermeister</p>	<p>RECHTSVERHÄLTNISSE: Die Durchführung des Antrags (Genehmigung) ist durch die Bürgermeisterei Altenbeken zu gewährleisten.</p> <p>Altenbeken, den Bürgermeister</p>	<p>RECHTSVERHÄLTNISSE: Die Durchführung des Antrags (Genehmigung) ist durch die Bürgermeisterei Altenbeken zu gewährleisten.</p> <p>Altenbeken, den Bürgermeister</p>
---	---	--	--

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 die Offenlegung des Entwurfes zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft, in ein Sondergebiet „Sportanlage“.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück in der Gemeinde Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 5, Flurstück 169. Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussagen) dargestellt.

Der Entwurf zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (einschließlich Begründung) liegt nunmehr gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang, und zwar in der Zeit

vom 10.03.2023 bis 12.04.2023

einschließlich im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, Zimmer E7, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich aus. Für Berufstätige besteht die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus von montags bis donnerstags einen Termin bis 17.30 Uhr zu vereinbaren.

Jedermann kann schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist am Ort der Auslegung (siehe oben) Stellungnahmen abgeben.

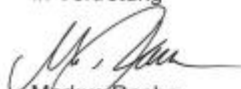
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes im pdf-Format zusätzlich in das Internet eingestellt: <http://www.altenbeken.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php>

Altenbeken, den 02.03.2023

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung



Markus Raabe

